

Benutzungsordnung für die Kinderkrippe im Waldorfkindergarten Biberach

A) GRUNDSÄTZLICHES

Wie alle Waldorfkindergärten, ist der Waldorfkindergarten Biberach eine öffentlich anerkannte und geförderte Einrichtung der freien Jugendpflege mit besonderer pädagogischer Prägung. Kinder werden in der Regel ab dem vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen und bis zur Schulreife betreut.

Die Kinderkrippe im Waldorfkindergarten Biberach bietet berufstätigen Eltern eine Teilzeitbetreuung für Kleinkinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres an.

Die Arbeit in der Kinderkrippe richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Benutzungsordnung, die die Personensorgeberechtigten durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages anerkennen.

B) AN- UND ABMELDUNG

1. Die Anmeldung erfolgt schriftlich in Form eines Anmeldeformulars.
2. Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kinderkrippe ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten die Vorsorgeuntersuchungen.
3. Die ersten 30 Tage nach dem festgesetzten Eintrittstermin zum Kinderkrippenbesuch gelten grundsätzlich als Probezeit in beiderseitigem Interesse. Nach Ablauf dieser Zeit kann ein Kind nur schriftlich binnen einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende abgemeldet werden.
4. Die Kündigungsfrist entfällt, wenn das Kind mit Vollendung des dritten Lebensjahres in den Kindergarten wechselt. Eine vorherige Absprache über die Entlassung des Kindes muss erfolgen.
Eine bestehende Mitgliedschaft im Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. bleibt weiterhin rechtsgültig, wenn sie nicht ordnungsgemäß gekündigt wurde.
5. Der Träger der Kinderkrippe kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,

- wenn das Kind die Kinderkrippe länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,

- wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Benutzungsordnung ausgeführten Pflichten, trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachten,

- wenn nicht auszuräumende, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Kinderkrippe über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräch bestehen.

Das Recht zur Kündigung/Entlassung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

C) ÖFFNUNGSZEITEN

1. Die Kinderkrippe ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage und Schließtage in den Ferien und gesondert mitgeteilten zusätzlichen Schließtagen. Die regelmäßige tägliche Betreuungszeit ist von 7:30 bis 13:30 Uhr.

2. Die Kinderkrippe hat in der Regel 30 Schließtage im Jahr.

D) KRANKHEITEN, AUFSICHTSPFLICHT

1. In Krankheitsfällen und bei Fernbleiben der Kinder aus anderen Gründen, bitten wir das Kind umgehend bei den ErzieherInnen zu entschuldigen.
2. Für gesetzliche Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, dem Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kinderkrippe nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
3. Bei ernststen Krankheitsanzeichen wie Fieber, Erbrechen, Halsschmerzen etc. sollten die Kinder nicht in der Kinderkrippe geschickt werden, um Ansteckungen zu vermeiden. Hier wird ausdrücklich an die Verantwortung der Eltern im Sinne des Gesamtwohls appelliert.
4. Bei Auftreten von Infektionskrankheiten wie Keuchhusten, Masern, Scharlach, Diphtherie, Mumps etc. kann der Besuch der Kinderkrippe erst nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des behandelnden Arztes wieder erfolgen.
5. Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt, wenn die Eltern oder ein anderer Erwachsener das Kind dem/der betreuenden ErzieherInnen übergeben haben. Während des Aufenthaltes in der Kinderkrippe sowie auf dem direkten Hin- und Heimweg sind die Kinder über die Unfallkasse Baden-Württemberg Unfall versichert.

E) PÄDAGOGIK

1. Im Interesse des Kindes wird der Besuch von Elternabenden und anderen pädagogischen Veranstaltungen erwartet.
2. Mit besonderen Sorgen um ihr Kind wenden sich die Eltern bitte an die GruppenleiterInnen. Hausbesuche oder persönliche Gespräche im Kindergarten werden nach Rücksprache mit den ErzieherInnen gern eingerichtet.

F) VERWALTUNG

1. Der Waldorfkindergarten ist unter der Telefonnummer 07351/75422 zu erreichen.
2. Rechts- und Wirtschaftsträger des Waldorfkindergartens in Selbstverwaltung ist der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V., der 1979 aus einer Elterninitiative hervorging und als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt ist. Ausführliche Informationen hierzu können in der Satzung des Vereins nachgelesen werden. Es wird gewünscht, dass die Eltern auch Mitglieder des Trägervereins werden. Für alle Verwaltungs- und Beitragsangelegenheiten sind der Vorstand und die Geschäftsführung des Trägervereins zuständig.

G) BEITRAGSORDNUNG

1. Finanzierung

Der Betrieb der Kinderkrippe muss zur Ergänzung der nicht ausreichenden öffentlichen Mittel durch Elternbeiträge gedeckt werden. Um die von der Elterngemeinschaft zu tragenden Kosten möglichst niedrig zu halten, werden Gemeinschaftsaufgaben von den Eltern getragen (z. B. Putzdienst, Gartenarbeit, Basar- bzw. Bastelkreise, oder andere ehrenamtliche Tätigkeiten).

2. Beitragshöhe

Für den Besuch der Kinderkrippe im Waldorfkindergarten Biberach wird ein monatlicher Beitrag sowie ein Verpflegungsgeld erhoben.

Der monatliche Beitrag beträgt 280,00 €. Verpflegungsgeld ist in der tatsächlichen entstandenen Höhe zu entrichten. Die GruppenleiterInnen rechnen das Verpflegungsgeld in regelmäßigen Abständen direkt mit den Eltern ab.

3. Beitragsjahr

Der Aufnahmemonat des Kindes ist grundsätzlich der erste Zahlmonat. Der Beitrag ist zum Ersten des Monats fällig. Die Zahlungen sind auch während der Ferienmonate zu leisten. Die Beiträge werden für 12 Monate im Jahr monatlich erhoben. Endet der Besuch in der Kinderkrippe nach Vollendung des dritten Lebensjahres im Laufe eines Monats, ist der Beitrag tageweise zu bezahlen.

4. Beitragsermäßigung

Kinderkrippenbeiträge können nur in besonderen Fällen gestundet oder ermäßigt werden. Die Gründe sind dem Vorstand darzulegen, ebenso der spätere Wegfall dieser Gründe. Ermäßigungen und Stundungen können grundsätzlich nur befristet gewährt werden. Beiträge während Krankheits- und sonstigen Fehlzeiten können nicht erstattet werden.

5. Freigehaltene Kinderkrippenplätze

Die Kinderkrippenplätze werden durch die Erzieher/innen und den Vorstand vergeben. Für freigehaltene Kinderkrippenplätze, die erst zu einem späteren Termin belegt werden sollen, sind 2/3 des Monatsbeitrags für jeden freizuhaltenden Monat zu zahlen.

6. Beitragsgespräch und Vertragsabschluss

Nach der Aufnahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte werden zwischen Eltern und einem Mitglied des Vorstandes alle organisatorischen und wirtschaftlichen Belange des Kinderkrippenbetriebs besprochen. Der laufende Beitrag zum Betrieb der Kinderkrippe ist ebenfalls Gesprächsgegenstand, wenn die Eltern um eine befristete Ermäßigung oder Stundung bitten. Nach der Beitragsvereinbarung wird der Kinderkrippenvertrag abgeschlossen und rechtswirksam.

7. Zahlungsweise

Zur Vereinfachung der Verwaltung wird gebeten, für die anfallenden Beiträge die Genehmigung zum Lastschriftinzugsverfahren zu erteilen. Bei Zahlungsrückstand des Gesamtbeitrages erfolgt zunächst von der Geschäftsführung eine Mahnung. Erhalten wir nach Ablauf einer Frist von einem Monat keine Zahlung und keine Nachricht vom Erziehungsberechtigten, so kann das Betreuungsverhältnis zum Monatsersten ohne Einhaltung der Kündigungsfrist beendet werden.

Eltern die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, werden um termingerechte Überweisung des vereinbarten Beitrages auf

Konto Nr. 178846 bei der

Kreissparkasse Biberach (BLZ 654 500 70)

gebeten.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand für den Fall, dass Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, ist Biberach / Riss.

Biberach / Riss, 18. Januar 2011